

Bemerkungen

über

das beabsichtigte schweizerische Brandasssekuranz-Konkordat.

(Vom 22. April 1863.)

Nicht nur das Unglück von Glarus, sondern noch mehr die großen Brände in Hamburg und London bilden Fingerzeige, daß auch die bedeutendsten Kantonalverbände in leider sehr wohl möglichen Fällen viel zu klein sind, um den Schaden ohne sehr große Anstrengung zu decken. Es liegt darin eine Mahnung für Alle, auch bezüglich solcher Fälle möglichst Vorsorge zu treffen.

Zwei Wege stehen in dieser Beziehung offen: ein Konkordat der verschiedenen Kantonalverbände oder Verträge mit Privatversicherungsgesellschaften. Der ergebenst Unterzeichnete, vollständig im Einklange mit der Lit. Kommission, kann unter den gegebenen Verhältnissen nur zum ersten, zum Konkordat rathe. Gewiß verdankt das Versicherungsweisen überhaupt der Privatthätigkeit seine wesentliche Ausbildung. Allein man ließ sich dadurch, namentlich in volkswirtschaftlichen Schriften, allmählig zu dem Glauben verleiten, jene Privatgesellschaften vermöchten den Versicherten absolut und unter allen Verhältnissen günstigere Bedingungen zu stellen, als die auf Gegenseitigkeit beruhenden Staatsanstalten. In solcher Allgemeinheit beruht der Satz gewiß auf einem Irrthume. Für den vorliegenden Fall kann man sich unschwer thatsächlich davon überzeugen. Keine Privataffekuranzgesellschaft von einiger Solidität wird es wagen, die Versicherung — sei es die primitive der einzelnen Kantonalverbände, oder sei es eine bloße Mitversicherung für die gesammte Eidgenossenschaft — unter Bedingungen zu übernehmen, welche günstiger als die jetzigen oder resp. die durch ein Konkordat zu erzielenden wären. Und dabei läßt es sich nicht verkennen, daß das empfohlene System eine ungleich größere Sicherheit gewährt als weitaus die meisten jener Aktiengesellschaften, trotz ihrer Millionen auf dem Papier. Andere Motive, bezüglich des Kredits der Gebäudebesitzer, der Sicherung dargelegener Kapitalien u., sind bekannt.

Der von der betreffenden Lit. Kommission ausgearbeitete, redigirte Entwurf zu einem Konkordate hat unzweifelhaft den ersten Vor-

schlag sehr wesentlich verbessert, sowohl durch formelle (redaktionelle) als durch materielle Aenderungen. Bedeutende Anstände sind damit beseitigt. Gleichwohl drängen sich dem Unterzeichneten noch verschiedene Bedenken auf, die ihn befürchten lassen, daß das Konkordat, so wie es nunmehr vorgeschlagen ist, die zu seinem Inzestretreten nöthigen Zustimmung im vollen Umfange kaum erlangen dürfte, und weiter, daß selbst im Falle der erforderlichen Beitritte sehr bald die thatsächlichen Ergebnisse nicht ganz befriedigend werden könnten, wodurch die Dauer der Uebereinkunft, somit das schöne eidgenössische Werk in seinem Bestande gefährdet wäre.

Wenn der Unterzeichnete früher bemerkt hat, er vermisse in der aufgestellten Norm ein leitendes Prinzip, so macht er diese Aeußerung keineswegs einer bloßen Theorie zu lieb; jede Theorie hat für ihn vielmehr nur insofern Werth, als sie geeignet ist, zu einer richtigen Praxis zu führen, und als sie eventuelle Mißstände zum Voraus leichter erkennen läßt.

Nun wird es die Theorie allerdings kaum billigen können, wenn im vorliegenden Falle in der Kapitalfrage: „nach welchem Maßstabe die Entschädigungsforderung zu bestimmen sei“ — zuerst das proportionelle Verhältniß von 5 ‰, dann auf einmal die fixe Summe von Fr. 750,000 angenommen wird; — sie wird es kaum rechtfertigen lassen, wenn nicht etwa bloß die primitiv aufgestellte Scala nach Prozenttheilen geändert, sondern vielmehr auf einmal die ganze Norm aufgegeben und jene gleitende Scala gegen eine unabänderliche, absolut fixe Zahl vertauscht wird. Sollte damit wirklich praktisch eine billige Ausgleichung verschiedener Interessen erzielt werden?

Eine der bedeutendsten Schwierigkeiten bei der zu lösenden Aufgabe entspringt aus dem starken GröÙenunterschiede der einzelnen Kantonalverbände oder vielmehr aus den Schwankungen des Brandschadenumfanges, welche sich besonders in Folge jener GröÙeverchiedenheit ergeben. Je kleiner die Verbände, desto stärker werden im Allgemeinen jene Schwankungen sein. In einem Jahre wird man gar keine Brandschäden zu vergüten haben, in andern viele per mille zur Ausgleichung erheben müssen, — während in ausgebreiteten Kantonalverbänden kein Jahr ganz ohne Schaden bleiben, keines hinwieder von jedem einzelnen Affekurirten so weitgehende Opfer fordern wird, wie dort. Daraus ergibt sich bei den Vorschlägen des Konkordats-Entwurfes nothwendig ein Vortheil für die kleinen, ein Nachtheil für die großen Verbände (konf. S. 11 der gedruckten frühern Bemerkungen des Unterzeichneten). Je kleiner also ein Verband, desto nothwendiger bedarf es hier einer Ausgleichung. In Wirklichkeit aber versagt der Konkordatsentwurf diese Ausgleichung; er versagt sie nicht nur für die Mehrzahl der Verbände, sondern gerade auch nach Unten, d. h. in derjenigen Richtung, in welcher man ihrer am meisten nöthig hat. Indem Verbände von 17 und 20 Millionen solchen

von 120 oder 150 im Prozentsätze gleichgestellt sind (5 ‰), ergibt sich eine entschiedene Benachtheiligung der Letzten zum Vortheil der Ersten. Es trifft dies die mittlern Kantone. Aber nicht bloß gegen Unten, sondern ebenso und noch mehr gegen Oben bildet sich bezüglich dieser mittlern Kantone ein Verhältniß, das man als praktisch billig wohl kaum wird bezeichnen können. Wenn einmal eine Scala angenommen ist, warum soll dieselbe dann plötzlich vollständig verlassen werden? Ist es wirklich mit der Billigkeit vereinbar, auf der angegebenen Grundlage z. B. dem Kanton St. Gallen eine Hülfe nur zu gewähren, wenn der Schaden 5 ‰ des Affekuranzkapitals betrug, während ein anderer Kanton — unter nicht allzusehr abweichenden innern Verhältnissen — solche schon bei 2,6 oder 2,8 ‰ erhielt? Wie nun, wenn für einen der größten Verbände ein Beitrag in diesem Fall aufgebracht werden müßte, weil er 3 ‰ Schaden hatte, während ein anderer Verband (z. B. St. Gallen) zur Deckung des eigenen Schadens 4½ ‰ steuern müßte und nun zu jenem Behuf auch noch einen Beisatz erheben sollte für einen Bezirk, in welchem weit geringere Brandschäden vorkamen als im eigenen Gebiete? Läßt sich hoffen, daß nach einem solchen Vorkommniß der benachtheiligte Kanton im Verband bleibe? Es wäre keine Gleichheit und keine Billigkeit, wenn ein unterstützender Kanton sich mehr belasten müßte, als der unterstützte. Und doch darf man die als Norm dienende Schadenssumme nicht noch weiter als Fr. 750,000 hinaufsetzen, weil sonst die großen Kantone dem Konfödate überhaupt nicht beitreten, somit die ganze Sache von vornherein scheitern würde.

Wir kommen hier zu einem weiteren Anstande. Die angenommene Methode führte dahin, daß man die Grundbedingung einer konfödatmäßigen Hülfe übermäßig erschweren mußte, um die mittlern und großen Verbände von allzuhäufiger Inanspruchnahme ohne entsprechende Gegenleistung der kleinen zu schützen. Man kann nicht wohl unter 5 ‰ oder 750,000 Fr. herabgehen. Damit aber wird die Wirksamkeit des Konfödats auf ein Minimum herabgedrückt, und es wird die Hülfe selbst in solchen Fällen ausgeschlossen, in welchen dieselbe, nach dem Zwecke der ganzen Uebereinkunft, doch wenigstens einigermaßen stattfinden sollte. Nach der vom statistischen Bureau aufgestellten Tabelle II wäre von den darin aufgeführten 11 Kantonalanstalten, mit Ausnahme von Glarus, in dem ganzen Zeitraume von 1840 bis inklusive 1861 auch nicht eine einzige berechtigt gewesen, die Konfödatshülfe auf Grund — sei es der 5 ‰ oder der Fr. 750,000 irgendwie anzusprechen. Selbst die Bestimmung wegen der 7½ ‰ in drei auf einander folgenden Jahren wäre (wenn der Unterzeichnete nicht irgend einen Fall übersehen hat) nur ein einziges Mal und dies in sehr unbedeutendem Umfange in Anwendung gekommen, nämlich zu Gunsten des Aargau für die Jahre 1846–49 mit

ungefähr 23,500 neuen Franken Unterstützung *). Dagegen hätte das ganze Konfordat namentlich den Kantonen St. Gallen und Bern, trotz der großen Brände, von denen sie wiederholt betroffen wurden, niemals Nutzen gebracht. Und doch betrug der Brandschaden des Erstern (St. Gallens) im Jahr 1854 Fr. 405,049, der des Letztern (Berns) im Jahr 1856 sogar 491,274 (es befanden sich darunter in beiden Kantonen Einzelbrände von mehr als je 310,000 Fr. Entschädigung.)

Auch solche Ergebnisse würden vorkommenden Falles schwerlich als befriedigend angesehen werden und die Besorgniß, daß sie zu einem Austritte aus dem Verbande führen möchten, dürfte nahe liegen.

Der Unterzeichnete hat sich erlaubt, seiner ersten Eingabe einen positiven Vorschlag beizufügen. Gegen denselben wurde als wichtigster Einwand geltend gemacht, es werde dadurch gleichsam eine Prämie für Vermehrung der Brände gewährt (konfr. Nachtrag zu dem Kommissionsberichte S. 7 und 8). Dieser Einwand dürfte aber doch bei näherer Prüfung als unbegründet erfunden werden. Abgesehen davon, daß wohl kaum irgend eine Behörde das Brennen aus dem Grund begünstigen oder toleriren würde, weil man den verbündeten Eidgenossen von der denselben schuldigen Summe um so viel weniger zu bezahlen brauchte, als im eigenen Lande durch Feuer zerstört würde (also immerhin — so wie so — von den Steuerpflichtigen doch bezahlt werden müßte, ihnen also nicht etwa erspart werden könnte!), gewährte noch ein anderer Umstand eine Bürgschaft gegen den befürchteten Mißbrauch. Ein solcher Mißbrauch würde den gedachten Kanton wesentlich selbst treffen. Bei einer Feuersbrunst, gleichviel, ob sie absichtlich angelegt oder in Folge sträflicher Nachlässigkeit entstanden ist, läßt sich nicht zum Voraus bestimmen, bis zu welcher Zahl von Franken und Rappen sie Schaden anrichten dürfe. Der Schaden würde sehr schnell über die den andern Kantonen für das betreffende Jahr eventuell schuldige Summe hinausgehen, und nun hätte der erwähnte Kanton vor Allem sich selbst zu besteuern bis zu 5 ‰ (oder wie die Ziffer bestimmt wäre), um den muthwillig veranlaßten Schaden zu decken, ohne irgend einen Konfordatkanton deshalb angehen zu können. — Ebenso würde eine schlechte Bauart dem Kanton bleibenden Nachtheil bringen, weit über die Zeit der in Frage gestellten Abrechnung mit den verbündeten Ständen hinaus. Gleicher Nachtheil bliebe bei einer Gewöhnung an leichtsinniges Verfahren mit dem Feuer u.

Wenn nun aber auch der Unterzeichnete glaubt, daß das Hauptbedenken gegen seinen Vorschlag in Wirklichkeit nicht begründet sei, so anerkennt er hinwieder vollkommen die Richtigkeit des zweiten Einwurfs: daß eine komplizierte Rechnungsweise sich ergeben würde. Er fügt selbst

*) Von den in der Tabelle II nicht verzeichneten Kantonen hätte, so viel aus den anderweitigen Erhebungen hervorgeht, Appenzell A. Rh. und Neuenburg (letzteres wahrscheinlich zweimal) die Hülfe anzusprechen gehabt.

noch den weitem Einwand hinzu: daß das beabsichtigte Resultat nicht im vollen Umfang erzielt würde.

Als nun dem Unterzeichneten die Ehre zu Theil ward, zu der betreffenden Kommissionsitzung eingeladen zu werden, glaubte er unmaßgeblich die Frage anregen zu sollen, ob sich das erstrebte Ziel nicht überhaupt auf einer andern als der bisherigen Basis ungleich besser erreichen lasse, nämlich durch die Beschränkung der konfordatsmäßigen Hülfe auf einzelne große Brandfälle? So entstand der Seite 14—16 des Nachtrags zu dem Berichte erwähnte Vorschlag.

Da dem Unterzeichneten der Ruf nach Bern völlig unerwartet kam, so konnte er daselbst nur seinen Grundgedanken angeben, ohne sofort im Falle zu sein, einen ausgearbeiteten Plan vorzulegen. Der wichtigste Einwand dagegen verlor eigentlich schon durch die in der Kommission selbst (durch Tit. Hrn. Paudamann Dr. Heer) eventuell geäußerte Ansicht (S. 17 des Nachtrags) einen großen Theil seiner Bedeutung. Das geäußerte Bedenken dürfte aber vollständig beseitigt sein durch die weitere Ausführung, welche der Unterzeichnete hiemit vorzulegen sich beehrt.

Konfordatsentwurf.

(Einleitung wie im bisherigen Entwurfe.)

„Art. 1. Wenn ein einzelner Brand sich bis zu der Größe ausgebreitet hat, daß der zu vergütende Schaden eine Summe von (etwa 200,000 oder 100,000 Fr.) übersteigt, so treten die konfordirenden Kantone für Deckung desjenigen Betrages ein, um welchen jener Schaden die festgesetzte Summe überstiegen hat und leisten zu diesem Behuf Beiträge pro rata des bei ihnen asskurirten Kapitals.

„Art. 2. Hiedurch darf jedoch keiner der Hülfe leistenden Kantone zur Erhebung einer relativ größeren Brandsteuer genöthigt werden, als der Hülfe suchende Stand.

„Träte daher der Fall ein, daß ein Stand in Folge der während des betreffenden Jahres bei ihm selbst vorgekommenen — wenn auch im Einzelnen kleinen und zu einer Hülfe f o r d e r u n g nach Art. 1 nicht berechtigenden — Brandschäden so viel oder mehr Prozenttheile (pro mille) des Asskuranzbetrags für sich selbst nöthig hätte, als im Hülfe f o r d e r n d e n Kantone bezüglich des nämlichen Jahres aufgebracht werden müssen, so erlischt für diesen Fall die Beitragspflichtigkeit eines solchen Kantons und sie dehnt sich unter allen Verhältnissen nur bis zum gleichen pro mille-Satze des vom großen Einzelbrand heimgesuchten Kantone aus.

„Der durch den Ausfall dieser Beitragsquote entstehende Verlust ist ebenso wie der andere konfordatsmäßig zu leistende Ersatz auf die sämtlichen übrigen im Vertrag stehenden Verbände zu repartiren und von ihnen aufzubringen.“

Art. 3 bis 11 bleiben so wie sie von der Lit. Kommission angenommen wurden, nur mit folgenden redaktionellen Aenderungen:

Art. 3 sind bloß die Art. 1 und 2 zu zitiren.

Art. 4, Zeile 7, fallen die Worte hinweg „oder der dreijährigen Periode“.

Art. 7, Zeile 2, muß es heißen „Beiträge oder Entlastungen.“

Durch den vorstehenden Vorschlag dürften die bedeutendsten Schwierigkeiten beseitigt sein, welche bis jetzt gegen den von dem Unterzeichneten zu Bern angeregten Gedanken geltend gemacht wurden. Vor Allem fallen die Bedenken, welche aus der verschiedenen Größe der Kantonalverbände entsprangen und die man durch Aenderung der Scala auszugleichen suchte, im Wesentlichen hinweg. — Brände, welche einen Schaden von 100,000, resp. 200,000 Fr. verursachen, können in jedem Kantone vorkommen; alle Betheiligten sind in ein g l e i c h e s Verhältniß gebracht und vollkommen gleich behandelt.

Sodann wird durch den vorgeschlagenen Art. 2 der (auch im revidirten Entwurf nicht vollständig überwundene) Mißstand unbedingt beseitigt, daß ein Kanton le i s t e n d e r Kanton sich h ö h e r besteuern muß als der Hülfe f o r d e r n d e.

Endlich ist die Grundbestimmung des Ganzen (Art. 1) durchaus klar und einfach, und selbst die Bestimmung des Art. 2 erfordert nur eine stets in Kürze durchzuführende, an sich keineswegs besonders schwierige Rechnung.

Allerdings kann man auch jetzt noch einwenden: ein Brandschaden von 100,000, resp. 200,000 Fr. sei für einen der kleinen Kantonalverbände weit drückender als für einen der großen. Dies ist vollkommen richtig. Gleichwohl wird die Annahme dieser Bestimmung den kleinen Verbänden nicht so nachtheilig sein wie eine der verschiedenen Scalaen, auf welche man bei dem frühern Systeme wohl immer wieder gelangen wird, wenn man sich den Beitritt der großen Kantone (ohne welche ja das ganze Konfordat nicht zu Stande kommen kann) sichern will. Ohne Konfordat aber hätte man nur etwa die Möglichkeit einer Rückversicherung bei Privatgesellschaften, — unter viel lästigern Bedingungen.

Auch ist die Bestimmung, wenn schon sehr lästig für den Kleinen, den sie trifft, dennoch nicht ungerecht.

Die kleinen Verbände werden, wie schon erwähnt, viel öfter als die mittlern und großen in den Fall kommen, nur ganz geringe oder selbst gar keine Brandsteuern erheben zu müssen. Die Schwankungen sind eben nach der Natur der Dinge bei ihnen größer als bei den andern. Wegen Ueberbürdung zu Gunsten eines Großen schützt sie zudem der Inhalt des Art. 2.

Die einzelnen Kantone wollen ihre besondern Affekuranstalten nicht aufgeben. Sie wollen ihr eigenes Gesetzgebungs- und Verwaltungs-

recht in der Sache behalten. Wohl mit Recht. Als Correlat des daraus sich ergebenden Vortheils stellt sich hinwieder die natürliche Verpflichtung dar, auch zu haften für die gewöhnlichen Folgen, somit jene Verpflichtung, die gewöhnlicheren Ergebnisse selbst zu tragen.

Ein Brandschaden von 100,000 oder selbst 200,000 Franken ist für jeden Kanton ein außergewöhnliches und schweres Ereigniß. Es ist allerdings besonders drückend für einen der kleinsten Verbände. Dennoch ist die Summe nicht so groß, daß nicht auch ein solcher sich bei einem derartigen Verluste ohne finanziellen Ruin sehr wohl noch selbst helfen könnte.

Die Summe von Fr. 100,000 oder 200,000 ist übrigens eben durchgehends nur beispielsweise ausgesprochen. Dieselbe kann, wenn es zweckmäßig scheint, eben so gut durch eine andere ersetzt werden. Gleichwohl dürfte diese oder jene Zahl sich als geeignet empfehlen. Sie sind beide, wie gesagt, nicht so groß, daß durch das Aufbringen einer solchen Summe auch der kleinste Kanton finanziell zu Grunde gerichtet würde, und doch sind sie bedeutend genug, um die Konkordatsstände gegen die gewöhnlichen allgemeineren Folgen etwaiger Nachlässigkeit in Bauten oder in andern Beziehungen der Feuerpolizei zu sichern. Es würde sich darnach das Konkordat wirksamer zeigen als nach dem von der Lit. Kommission angenommenen Entwurfe und doch nicht allzu häufig angerufen werden können, namentlich nicht so häufig, daß dadurch die Beitragspflicht in den verschiedenen Kantonalverbänden mehr oder minder gleichsam nivellirt würde. Das Letzte soll nicht Regel werden, da die Brandgefährlichkeit in den einzelnen Bezirken eine unverkennbar verschiedene ist. Es würde ein häufig wiederkehrendes Gleichstellen des pro-mille-Sazes — also ein Nivelliren — zu starken Unbilligkeiten führen, wenn man nicht, unter vollständiger Aufhebung der Kantonalverbände und des betreffenden kantonalen Gesetzgebungsrechts, das gesamte Brandversicherungswesen vollständig centralisiren will, was nicht beabsichtigt ist.

Bei Annahme des Sazes von 200,000 Franken wäre in den 30 Jahren 1833—62 die konkordatsmäßige Hülfe in folgenden Fällen anzurufen gewesen:

			Neue Fr.
1)	1833 von Neuenburg	bei einem Schaden von	344,317
2)	1837 " Appenzell A. Rh.	" " " "	623,154
3)	1848 " Neuenburg	" " " "	213,653
4)	1854 " St. Gallen	" " " "	310,418
5)	1856 " Bern	" " " "	310,943
6)	1861 " Glarus	" " " "	2,640,000
Zusammen			4,442,485
Ab die primitiven 200,000 Fr., 6 mal			1,200,000
Wären den Konkordatskantonen zu decken verblieben			3,242,485

Die Konfordatshülfe wäre also etwas öfter gewährt worden als nach dem angenommenen Entwurfe, ohne daß die im Verband stehenden Kantone in diesen 30 Jahren wesentlich stärker belastet worden wären, als nach dem gedachten Entwurfe.

Natürlich würde sich das Verhältniß ändern, schon wenn man auf 150,000 Fr. als Norm herabginge. Zu den obigen Fällen von

Neue Fr.
4,442,485

wären folgende gekommen:

7) 1834 Bern mit	167,246
8) 1839 Ditto	172,856
9) 1843 Ditto	199,257
10) 1848 St. Gallen	175,136

Zusammen 5,156,980

wovon abgingen 10 mal 150,000 1,500,000

und hätten aufgebracht werden müssen 3,656,980

Würde man auf 100,000 Fr. herabgehen, so kämen zu obigen Fällen mit 5,156,980

nöch folgende weitere:

11) 1838 Aargau mit	125,830
12) 1840 Ditto "	144,210
13) 1844 Neuenburg "	114,921
14) 1845 Wallis "	140,000
15) 1848 Aargau "	104,141
16) 1858 Waadt "	105,699
17) 1858 Wallis "	105,000
18) 1861 Luzern "	116,128
19) 1862 Bern "	113,695
20) 1862 Ditto "	104,500

Zusammen 6,331,104

wovon abgingen 20 mal 100,000 2,000,000

somit beizuleuern gewesen wären 4,331,104

wovon immer noch weit über die Hälfte auf den einen Unglücksfall von Olarus kommt.

Nimmt man an, daß der Häuserwerth, welcher hier in Betracht kommt (es sind Notizen auch aus solchen Kantonen einbegriffen, welche keine besondern Affekuranzanstalten besitzen) in diesen 30 Jahren (1833 bis 1862) durchschnittlich nur 1500 Millionen neue Franken betragen habe, so ergibt sich, daß an Konfordatsbeiträgen hätten erhoben werden müssen:

bei der Norm von	in 30 Jahren zusammen.	in jedem Jahr durchschnittlich.
Fr. 200,000	2,16 ‰	0,07 ‰
" 150,000	2,44 "	0,08 "
" 100,000	2,88 "	0,09 "

Der Unterschied in der Größe der aufzubringenden Summe erweist sich nicht so bedeutend, wie man annehmen mochte, so lange die neueren speziellen Erhebungen über die Einzelbrände noch nicht vorlagen. Im Hinblick auf dieses faktische Ergebnis dürfte wohl bis auf die Ziffer von 100,000 Fr. herabgegangen werden können.

Der Unterzeichnete kann nicht schließen, ohne noch eine Bemerkung beizufügen. Es läßt sich nicht verkennen, daß einzelne Kantone ungewöhnlich häufig in der Liste der stark beschädigten erscheinen, und zwar ebenso, wenn man die pro mille-Sätze der ganzen Brandsteuer in's Auge faßt, wie wenn man die einzelnen großen Brandfälle aufzählt.

Von den oben aufgezählten 20 Brandfällen kommen

6	auf den Kanton	Bern,
3	" "	Neuenburg,
3	" "	Aargau,
2	" "	St. Gallen,
2	" "	Wallis,
1	" "	Glarus,
1	" "	Appenzell A. Rh.,
1	" "	Vaud,
1	" "	Luzern,

Auf den großen Kanton Zürich kam nicht ein Fall.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein großer Verband, wie Bern, öfter als ein kleiner durch bedeutende Brände heimgesucht wird. Dennoch sind einige dieser Zahlen etwas auffallend, so z. B. besonders bezüglich Neuenburgs. Ähnliche Resultate gibt ein Ueberblick der Kantone, in denen während der 30 Jahre 1833—62 mindestens 2 ‰ an Brandsteuer erhoben werden mußte. Es kam dieser Fall vor (abgesehen von Glarus):

2	Mal in	Freiburg,	im Ganzen mit	4	‰.
2	" "	Thurgau,	" "	4,7	"
2	" "	Zug,	" "	4,9	"
3	" "	Solothurn,	" "	6	"
3	" "	St. Gallen,	" "	8,2	"
5	" "	Luzern,	" "	14	"
9	" "	Neuenburg,	" "	33	"
12	" "	Bern,	" "	27,75	"
14	" "	Aargau,	" "	33,3	"

In Zürich, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Waadt und Genf war eine Erhebung von 2 ‰ während der gedachten Periode niemals nöthig. Rathsam möchte es immerhin sein, beim Abschlusse des Konkordates allen Ständen eine Revision ihrer Geseze oder mindestens der Verordnungen über Feuerpolizei anzuempfehlen. Da und dort ist offenbar noch Manches zu verbessern. Je mehr dies geschieht, um so sicherer wird ein zustandkommendes Konkordat auch von Dauer sein.

Frankfurt a. M., 22. April 1863.

(S. M.)

G. Friedr. Kolb.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 8. Mai 1863.)

Der Bundesrath hat dem vom Großen Rathe des Kantons Genf unterm 25. März d. J. erlassenen, aus 121 Artikeln bestehenden Geseze über die Militärorganisation des gedachten Kantons die Genehmigung erteilt.

(Vom 11. Mai 1863.)

In der Absicht, die Verpflegung beim dießjährigen Truppensamzug in der Weise zu organisiren, daß für jede Division ein Hauptdepot für Lebensmittel errichtet und daß diese aus den Depots den Truppen zugeführt werden, hat der Bundesrath beschossen, es sei hiezu ein Parktrain-Detachement des Kantons Thurgau von 50 Mann zu verwenden; dagegen sei der gedachte Kanton von der Stellung des Parktrain-Detachements von 23 Mann zu dispensiren, wozu er nach dem Schultableau für den Reserve-Parktrain-Wiederholungskurs in Zürich verpflichtet gewesen wäre.

Bemerkungen über das beabsichtigte schweizerische Brandassekuranz-Konkordat.(Vom 22. April 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1863
Date	
Data	
Seite	535-544
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.